

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 244/96

vom
27. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

W I [REDACTED] & B [REDACTED] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Edith Maria H [REDACTED]
[REDACTED]-S [REDACTED], B [REDACTED] H [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. W [REDACTED] Grundstücksentwicklung und Baubetreuung GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Angela T [REDACTED] und
Bernd L [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

2. T [REDACTED] & Partner GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Angela T [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die
Richter Dr. Wurm, Streck, Schlick und Dörr
am 27. Februar 1997

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert
ihrer Beschwer aus dem Urteil des
23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 2. August 1996 auf mehr
als 60.000 DM festzusetzen, wird abge-
lehnt.

G r ü n d e

Wie die Klägerin zutreffend anführt, richtet sich der
Wert der Beschwer der Klägerin nach dem Verkehrswert der
den Streitgegenstand darstellenden Geschäftsanteile an der
Beklagten zu 1 am Tage der letzten mündlichen Verhandlung
des Berufungsgerichts. Hinreichende Anhaltspunkte dafür,
daß der betreffende Verkehrswert zum maßgeblichen Zeitpunkt
mehr als 50.000 DM betragen hat, die die Klägerin selbst
in erster Instanz als Streitwert angegeben hatte, ohne die
daran anknüpfende Wertfestsetzung im Berufungsverfahren in
Frage zu stellen, sind in den Tatsacheninstanzen nicht
zutage getreten, auch nicht aus den schriftsätzlichen
Ausführungen der Parteien, auf die die Klägerin mit ihrem

- 3 -

vorliegenden Antrag auf Heraufsetzung der Beschwer verweist; daraus, daß die Beklagte zu 1 aus einzelnen früheren Unternehmungen bzw. in einem vorausgegangenen Geschäftsjahr bestimmte Gewinne gemacht haben soll, ergaben sich für sich genommen noch keine zwingenden Schlüsse auf den - nachhaltigen - Verkehrswert zum Stichtag.

Zwar kann die betroffene Partei zur Höhe ihrer Beschwer in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vortragen. Sie muß diese Tatsachen aber glaubhaft machen (BGH, Beschluß vom 18. Januar 1995 - IV ZR 182/94 - BGHR ZPO § 546 Abs. 2 Neue Tatsachen 3). Das hat die Klägerin im Zusammenhang mit ihrer jetzigen erstmaligen Behauptung, der Verkehrswert der Geschäftsanteile an der Beklagten zu 1 liege "über 60.000 DM", nicht getan.

Rinne

Wurm

Streck

Schlick

Dörr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)